

Satzung

Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)

Friedrichstraße 60
Atrium Friedrichstraße
10117 Berlin

Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)

SATZUNG

in der Fassung vom 30.09.2021

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verein führt den Namen
„Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)“
- (2) Der Sitz ist Berlin.
- (3) Der Verband, gegründet als „Wirtschaftsverband Versandhandel“ und von 1950 bis 2014 unter dem Namen „Bundesverband des Deutschen Versandhandels“ bestehend, ist seit 1947 in das Vereinsregister eingetragen. Im Jahre 2015 erfolgte die Verschmelzung mit dem Bundesverband der Deutschen Versandbuchhändler, der bereits 1901 in Leipzig gegründet worden war.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen ideellen, rechtlichen, wirtschaftlichen, arbeitsmarkt- sowie sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, auch in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, national und international zu wahren und zu fördern. Er dient auch der Förderung gewerblicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 Ziffer 2 UWG. Die Wahrnehmung der Interessen erfolgt nach außen durch u.a. sachverständige Mitwirkung bei der Gesetz- und sonstigen Normsetzung in Deutschland und in der Europäischen Union, durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Dritten und anderen Verbänden. Dies wird ergänzt durch die internen Verbandsarbeiten wie

ständige Information der Mitglieder, Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und Beratung der Mitglieder auf den verschiedensten Gebieten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können Unternehmen werden, die in der Bundesrepublik Deutschland Online- oder Versandhandel betreiben, indem sie gewerbsmäßig Waren oder Dienstleistungen versenden, die über das Internet, Katalog, TV, Anzeige, Prospekt, Muster, Proben oder aufgrund eines sonstigen medialen Angebotes bestellt worden sind.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsführung im Rahmen allgemeiner Richtlinien des Vorstandes. Will die Geschäftsführung von den Richtlinien abweichen, entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

§ 4

Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss.
 - (2) Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführung erklärt werden.
 - (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Interessen des Verbandes oder das Ansehen des Online- oder Versandhandels gröblich verletzt, den Verbandszweck gefährdet oder seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Entscheidung über den Ausschluss muss begründet werden.
- (3a) Die Mitgliedschaft ruht ab dem Zeitpunkt der Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Mitglieds. Für die Dauer des Ruhens ist das Mitglied

gehindert, seine Mitgliedschaftsrechte wahrzunehmen. Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer gesonderten Entscheidung des Vorstands bedarf, sofern das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt wird.

Eine auch nur anteilige Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt im Falle des Ausschlusses, des Ruhens oder Endens der Mitgliedschaft nicht.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung eines etwa rückständigen Beitrages für das laufende Geschäftsjahr oder von anderen vor der Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Sie gibt dem Mitglied keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich an der Meinungs- und Entscheidungsbildung des Verbandes gemäß dieser Satzung zu beteiligen sowie alle Einrichtungen und Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Sie haben insbesondere Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gehören.
- (2) Eine unmittelbare Interessenvertretung zugunsten einzelner Mitglieder übernimmt der Verband nur, soweit dies rechtlich zulässig ist und überwiegende Gesamtbelange des Verbandes die Vertretung angezeigt erscheinen lassen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
 - b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - c) die Verbandsbeiträge zu zahlen.

- (2) Darüber hinaus erwartet der Verband von seinen Mitgliedern, dass sie sich im Sinne einer wohlverstandenen Solidarität an der gemeinsamen Meinungs- und Entscheidungsbildung beteiligen, insbesondere, wenn sie dazu vom Verband aufgefordert werden.
- (3) Um seine Beteiligung an der Meinungs- und Entscheidungsbildung im Verband zu gewährleisten, informiert jedes Mitglied den Verband unverzüglich über eine Änderung seiner Adressdaten und teilt eine E-Mail-Adresse mit, über die die Geschäftsführung des Mitglieds erreicht werden kann.

§ 7

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Verbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung von einem anderen Organ zu entscheiden sind, insbesondere über
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 (3) und § 9 (5),
 - b) den allgemeinen Rahmen für die Bemessung der Beiträge,
 - c) die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - d) Änderungen der Satzung,

- e) die Auflösung des Verbandes und die Verfügung über das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorsitzenden mindestens alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
 - (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben oder per E-Mail zu versenden (vgl. § 6 Absatz 3). Sie enthält die Tagesordnung mit den einzelnen Beratungspunkten. Die Versammlung kann auch über andere Fragen Beschluss fassen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder Einspruch erhebt, ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Verbandes.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, dann kann sich die Versammlung für beschlussfähig erklären, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder hiergegen widerspricht; andere als die in der Tagesordnung vorgesehenen Beschlüsse können in diesem Fall nicht gefasst werden.
 - (5) Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn dieser Gegenstand in der Tagesordnung angekündigt war und mindestens zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder zustimmen. Für die Auflösung des Verbandes gilt dasselbe mit der zusätzlichen Maßgabe, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen.
 - (6) Alle anderen Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
 - (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann seine Stimme durch schriftliche Vollmachtserklärung gegenüber der Geschäftsführung auf ein anderes Mitglied übertragen. Stimmberechtigt sind nur unmittelbare Angehörige der Mitgliedsfirmen (Inhaber, gesetzliche Vertreter, Belegschaftsmitglieder).

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer schriftlich oder im elektronischen Verfahren zu unterzeichnen ist und die wesentlichen Inhalte und Abstimmungsergebnisse der Versammlung dauerhaft dokumentiert.

§ 8a

Online-Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch in virtueller Form als Online-Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Online- Mitgliederversammlung wird nach den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe in einem geeigneten geschlossenen System durchgeführt, zu dem nur Mitglieder durch Eingabe ihrer nur für die Mitgliederversammlung gültigen Legitimationsdaten Zugang haben.
- (2) Die Einladung zur Online-Mitgliederversammlung ist per E-Mail an die letzte dem Verband nach § 6 Absatz 3 mitgeteilte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds zu senden. Sie enthält die Tagesordnung und die einzelnen Beratungspunkte. Die Zugangsdaten zu dem geschlossenen System und die Legitimationsdaten des jeweiligen Mitglieds werden dem Mitglied unmittelbar vor der Mitgliederversammlung in einer weiteren E-Mail mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangs- und Legitimationsdaten für die virtuelle Mitgliederversammlung keinem Dritten, der nicht Mitglied ist, zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Es gilt § 8 b Abs. 5.
- (3) Den Mitgliedern soll im Vorwege der Versammlung über einen vom Vorsitzenden nach billigem Ermessen festzulegenden und in der Ladung zu benennenden Zeitraum die Möglichkeit gegeben werden, sich hinsichtlich der Inhalte und Formalien der Mitgliederversammlung auszutauschen, Anregungen zu geben, Meinungen zu äußern und Anträge einzubringen.
- (4) Abstimmungen im Rahmen der Online-Mitgliederversammlung erfolgen nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter im Bereich der geschlossenen Benutzergruppe. Dieses ermöglicht zum jeweiligen Antrag eine Zustimmung, eine Ablehnung und eine Enthaltung. Für jeden Antrag wird der jeweilige Wortlaut und ein Abstimmungszeitraum angegeben. Der Zeitpunkt der Absendung der Stimme wird jeweils protokolliert. Zur Vermeidung einer doppelten Abstimmung einzelner Mitglieder und zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe erfolgt eine getrennte Auswertung der Legitimationsdaten und der Abstimmungsergebnisse.

- (5) Im Übrigen gelten für die Online-Mitgliederversammlung die Bestimmungen des § 8 mit folgender Ausnahme: Entscheidungen nach § 8 Absatz 1 e) können in einer Online-Mitgliederversammlung nicht getroffen werden.

§ 8b

Mitgliederversammlung mit Online-Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung gemäß § 8 kann auch im Wege der Daten-, Bild- und Tonübertragung erfolgen („Live-Voting“). Beiträge der nicht körperlich anwesenden Mitglieder werden nach den in § 8a Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 geschilderten Grundsätzen gewährleistet.
- (2) Die Einladung zu solch einer Mitgliederversammlung ist per E-Mail an die letzte dem Verband nach § 6 Absatz 3 mitgeteilte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds zu senden. Sie enthält neben der Einladung zur Präsenzveranstaltung, Tagesordnung und den einzelnen Beratungspunkten die Zugangsdaten zur geschlossenen Benutzergruppe und die Legitimationsdaten des jeweiligen Mitglieds für ein elektronisches Live-Voting-System.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangs- und Legitimationsdaten keinem Dritten, der nicht Mitglied ist, zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (3) Die Präsenzveranstaltung wird per Datentransfer audiovisuell in einem geschlossenen, elektronischen System für die nicht körperlich teilnehmenden Mitglieder live übertragen. Bei der Präsenzveranstaltung werden bei der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes die Rede- und Beratungsbeiträge der nicht vor Ort anwesenden Mitglieder vom Versammlungsleiter berücksichtigt.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen vor Ort und virtuell nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter simultan über das Live-Voting-System, das in der Lage ist, die Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens zu gewährleisten. Die vor Ort und die im Live-Voting abgegebenen Stimmen werden jeweils unmittelbar nach Ende der Abstimmungen zusammengezählt. § 8a Abs. 4 S. 5 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder, die gegen die in § 8a Abs. 2 S. 3 bzw. § 8b Abs. 2 S. 3 enthaltenen Regelungen zur Vermeidung doppelter Abstimmung und Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten oder gegen § 8b Abs. 3 S. 1 zur Nichtöffentlichkeit des Live-Streams verstoßen, können durch Beschluss des Versammlungsleiters für maximal zwei Jahre von der elektronischen Stimmrechtsausübung und der Teilnahme am Live-Stream ausgeschlossen werden. Auf Antrag des betroffenen Mitglieds kann die Entscheidung des Versammlungsleiters durch den Vorstand überprüft werden.

- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, fünf Stellvertretern des Vorsitzenden, darunter der Sprecher der bevh-Fachgemeinschaft „buch.netz“, und aus mindestens fünf, höchstens vierzehn weiteren Vorstandsmitgliedern. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer gemäß § 8 (7) berechtigt ist, in der Mitgliederversammlung abzustimmen und in einem Mitgliedsunternehmen in Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktion aktiv tätig ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (2) Im Vorstand sollen die großen, mittleren und kleinen Mitgliedsunternehmen vertreten sein. Die sechs Mitglieder, die bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr den höchsten Beitrag zahlen, sowie der Sprecher der bevh-Fachgemeinschaft „buch.netz“ haben für das jeweilige Kalenderjahr einen ständigen Sitz im Vorstand (ständige Mitglieder). Jeweils zwei der weiteren Vorstandsmitglieder sollen gegebenenfalls aus dem Bereich der Fachgemeinschaften, des klein- und mittelständischen Distanzhandels sowie der Unternehmen, deren Angebot sich nicht an den privaten Endverbraucher richtet (business to business) vorgeschlagen werden. Dem Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder desselben Konzerns im Sinne von § 18 AktG angehören.
- (3) Die nicht-ständigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes in jeweils getrennter Abstimmung gewählt. Für den Sprecher der bevh-Fachgemeinschaft „buch.netz“ gilt § 13 Abs. 4. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Zur Wahl in den Vorstand können nur solche Personen gestellt werden, die der Geschäftsführung bis spätestens zwei Monate vor dem Tage der Mitgliederversammlung namentlich benannt worden sind.
- (4a) Zusätzlich kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss Vorstandsmitglieder mit beratender Funktion (beratende Vorstandsmitglieder) für einen bestimmten Zeitraum kooptieren. Für die beratenden

Vorstandsmitglieder finden § 9 (1) S. 2 und (5) während der Kooptation keine Anwendung.

- (5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet
- für die gewählten Mitglieder
 - a) mit Ablauf der Amtszeit,
 - b) durch Abberufung in der Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Abstimmung anwesend oder vertreten ist;
 - für ständige Mitglieder
 - c) mit dem Ende der Erfüllung der Voraussetzungen für die Inhaberschaft eines ständigen Sitzes eines Mitglieds (§ 9 Abs. 2 S. 2)
 - für alle Mitglieder
 - d) mit der Vollendung des siebzigsten Lebensjahres,
 - e) mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus der aktiven Tätigkeit in dem Mitgliedsunternehmen, das ihn benannt hat.
- (6) Der Vorstand leitet den Verband. Er bestimmt die für die Geschäftsführung verbindlichen Richtlinien der Verbandspolitik. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
- a) Beratung und Beschlussfassung in allen aktuellen Fragen, die für die Mitglieder von gemeinsamem Interesse sind, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung gemäß § 8 (1) zuständig ist,
 - b) Verabschiedung des Jahresbudgets einschließlich der Budgets der Fachgemeinschaften und der Jahresrechnung,
 - c) Erstattung des Tätigkeits- und Finanzberichts an die Mitgliederversammlung,
 - d) Vorbereitung der Beratungsgegenstände für die Mitgliederversammlung,
 - e) Bemessung der Beiträge gemäß dem von der Mitgliederversammlung gesetzten allgemeinen Rahmen,

- f) Einstellung und Entlassung des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters,
 - g) Berufung des Rechnungsprüfers.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. § 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend. Auf Veranlassung des Vorsitzenden kann der Vorstand seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege, in Textform oder in einem den Regelungen des § 8a oder § 8b entsprechenden Verfahren fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums. Er muss zu einer Vorstandssitzung einladen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangt.

§ 10

Präsidium

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Präsident) und seine Stellvertreter bilden das Präsidium
- (2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und überwacht deren Ausführung durch den Hauptgeschäftsführer. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Präsidium kein Beschlussorgan.
- (3) Zwischen den Vorstandssitzungen ist das Präsidium gegenüber dem Hauptgeschäftsführer weisungsberechtigt, insbesondere in eiligen Fällen, die eine ausführliche Konsultierung des gesamten Vorstandes nicht zulassen. Der Vorstand ist über Eilentscheidungen des Präsidiums umgehend zu unterrichten.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Hauptgeschäftsführer, gegebenenfalls seinem Stellvertreter und aus den im Einvernehmen mit dem Präsidium eingestellten weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung. Über Einstellung und Entlassung des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters beschließt der Vorstand gemäß § 9 (6) f. Die Anstellungsbedingungen im einzelnen regelt das Präsidium.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes. Sie hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Vorstand alle zur Erfüllung des Verbandszweckes geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstandes und hat die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (3) Im Rahmen des Aufgabenbereichs der Geschäftsführung sind der Hauptgeschäftsführer oder sein Stellvertreter besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB und als solche auch ermächtigt, die Rechte des Verbandes gegenüber Mitgliedern und Dritten geltend zu machen.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind hauptamtlich tätig. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen teil.

§ 12

Ausschüsse/Arbeitskreise

Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann die Geschäftsleitung für die Erfüllung besonderer, im Interesse des Verbandes liegender Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise mit beratender Funktion einsetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Fachgemeinschaften

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes können Fachgemeinschaften gebildet werden. Sie sind die Spitzenvertretung einer fachlichen Gliederung innerhalb des Verbandes.
- (2) Die Fachgemeinschaften haben die Aufgabe der Förderung des Gedankenaustausches der Mitglieder, der Erörterung gruppenspezifischer Fragen sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen der verbandspolitischen Meinungsbildung.
- (3) Die Zusammensetzung der Fachgemeinschaften und die Konkretisierung der Aufgaben regelt die Geschäftsordnung, deren Änderung der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.
- (4) Die Fachgemeinschaften führen alle zwei Jahre eine Fachgemeinschaftsversammlung durch. Die Fachgemeinschaftsversammlung wählt den Sprecher der Fachgemeinschaft und seinen Stellvertreter. § 8 Abs. 6, Abs. 7, § 9 Abs. 5 und § 12 Satz 2 der Satzung gelten entsprechend. Außerordentliche Treffen werden durch den Sprecher, auf Grund eines Beschlusses des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Fachgemeinschaftsversammlung ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben oder per E-Mail zu versenden (vgl. § 6 Absatz 3).
- (5) Die Geschäfte der Fachgemeinschaften werden von der Verbandsgeschäftsstelle wahrgenommen.